KT-Drucks. Nr. 208/2017/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter
Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

02.11.2017

13. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1/1: Satzung zur 13. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2017
Anlage 3/1: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren
Anlage 4/1: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)
Anlage 5/1: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)
Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen
Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich
Anlage 8: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
Anlage 9: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017

I. Vorlage an den

Kreistag	20.11.2017
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

Landratsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen
www.landkreis-boeblingen.de

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1/1** beigefügte Satzung zur 13. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).

2. Der Kreistag stimmt den als **Anlagen 3/1, 4/1, 5/1, 6 und 7** vorliegenden Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

III. Begründung

1. Abfallwirtschaftssatzung

1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 14.11.2016 erfolgte die 12. Änderung, welche am 01.01.2017 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **13. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2018 (im Folgenden: AWS 2018) enthält Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung im Zusammenhang mit den zugelassenen Abfallbehältern, der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung sowie redaktionelle Änderungen. Einzelne Gebührensätze wie die Grundgebühr für die Haushalte und das Gewerbe und die Leerungsgebühren für die Restmüllbehälter sowie die Anliefergebühren für Bodenaushub werden gegenüber dem vergangenen Jahr angehoben, während die Leerungsgebühr für die Wertstofftonne auf 3 € gesenkt wird.

1.2 Einzelne Änderungen

Die Definition der Abfallart „Alttextilien“ in **§ 7 Abs. 20** war bislang zu eng gefasst. Für die Alttextilienverwertung ist nicht entscheidend, ob die Kleidungsstücke noch tragfähig sind, auch auf ihren Gebrauchszustand kommt es nicht an. Auch nicht mehr tragbare Kleidungsstücke können als „textile Rohstoffe“ verwertet werden.

Auf den Häckselplätzen im Landkreis kann Baum- und Heckenschnitt angeliefert werden, der für die anschließende energetische Verwertung gehäckselt und gesiebt wird. Eine Kompostierung findet auf den Plätzen nicht statt, dies wird durch die neue Bezeichnung in **§ 11 Abs. 3 Ziffer 1** klar gestellt.

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sind auf Grundstücken mit mehr als 14 Wohneinheiten 120l-Abfallbehälter für Hausmüll nicht zulässig. Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit, der die für ein an die Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück zugelassenen Abfallbehälter zum Gegenstand hatte, ergab sich, dass die derzeitige Regelung nicht ausreichend ist, die Zielsetzung einer gemeinschaftlichen Behälternutzung für Hausmüll auf Grundstücken mit mehr als 14 Wohneinheiten zu erreichen. Daher wird in **§ 14 Abs. 1 Satz 2** nunmehr konkretisiert, dass bei großen Wohnanlagen mehrere Wohneinheiten Behälter gemeinsam nutzen müssen. Dies entspricht schon bisher der Beratungspraxis, es soll damit verhindert werden, dass auf solchen Grundstücken jede einzelne Wohneinheit einen eigenen Behälter vorhält.

Künftig sollen auch Altpapierbehälter mit einem Volumen von 1,1 m³, 2,5 m³ und 4,5 m³ mit einem Transponder versehen werden, um eine effizientere Tourenplanung zu ermöglichen. Deshalb wird **§ 14 Abs. 4 Satz 1** entsprechend mit einem Verweis auf die genannten Behältervolumen ergänzt.

Aufgrund der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung erfolgt in **§ 14 Abs. 7 Satz 1** eine Korrektur des Verweises auf die neue Regelung zur Pflichtrestmülltonne in der Gewerbeabfallverordnung.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wird ein Verweis in **§ 14 Abs. 8 Satz 2** aufgenommen und klargestellt, dass auf gemischt genutzten Grundstücken die gemeinschaftliche Nutzung eines Behälters sowohl für Hausmüll als auch für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nur nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung möglich ist (aufgrund der anfallenden geringen Menge an gewerblichen Siedlungsabfällen).

In den **§§ 7 bis 10 der Änderungssatzung** werden die aufgrund der Kalkulation ermittelten neuen Gebührensätze der §§ 22 und 23 der AWS aufgeführt.

2. Gebührenrechtlicher Teil

2.1 Allgemeines

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3/1** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung** von Grund- und Leistungsgebühren. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4/1** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5/1** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).
Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

2.2. Verschiedene Gebührensteigerungen

Nachdem die Gebühren zuletzt 2016 geringfügig erhöht werden mussten, erfolgt durch die **13. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung** für das kommende Jahr eine maßvolle Erhöhung der Grundgebühren für die Haushalte und das Gewerbe, der Behältergebühren für Restmüll bei privaten Haushalten und dem Gewerbe, der Gebühren für Direktanlieferungen beim Restmüllheizkraftwerk sowie der Erddeponiegebühren.

Legt man dem sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr (66 €), die Jahresgebühr (54 €) für die 120 l-Biotonne und die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen á 5,35 € pro Jahr) zugrunde, **so erhöht sich die Jahresgebühr 2018 auf 168,15 €** (gegenüber 164,25 in 2017). Das ist eine Steigerung von **rund 2,3 %**, die noch wesentlich unter dem Anstieg des Verbraucherpreisindexes liegt.

Die Gebührenerhöhung wird trotz steigender Erlöse bei der Wertstoffvermarktung (Altpapier und Schrott) sowie Mehrerlösen von den Dualen Systemen notwendig, da diese die Mehraufwendungen bei der Vergärungsanlage sowie allgemein steigende Kosten beim Materialaufwand und bei Leistungsvergütungen an Dritte, vor allem bei der Wert- und Problemstoffentsorgung nicht auffangen können. Hinzu kommen höhere Personalkosten aufgrund tariflicher Anpassungen und zusätzlichem Personalbedarf insbesondere bei der Müllabfuhr. Weiterhin positiv wirken sich aber die Einnahmen aus der Anlieferung zusätzlicher Restmüllmengen beim RMHKW von der Stadt Pforzheim, dem Enzkreis und den US-Kasernen und ein geringerer Verbrennungspreis im Restmüllheizkraftwerk auf die Gebührenkalkulation aus. Insgesamt bleibt die Gebührenentwicklung in der Rückschau auf die vergangenen 20 Jahre allerdings nominal - mit rund 20 % - deutlich unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Die **Erhöhung der Erdanliefergebühren** ist notwendig, da durch die Standortsuche für eine neue Erddeponie im Landkreis sowie durch höhere Einbaukosten bei den privaten Steinbrüchen Mehraufwendungen entstanden sind, die zu einer Unterdeckung in diesem Kalkulationsbereich geführt haben. **Damit die privaten Hausmüllgebührenzahler hiermit nicht belastet werden, wird die Gebührenanhebung von 12,00 €/Tonne auf 14,50 €/Tonne vorgeschlagen.**

2.3 Wertstofftonne

Als Ergänzung zum Wertstoffhofsystem hat der Landkreis 2012 die freiwillige Wertstofftonne eingeführt. Die Kalkulation sah eine maßvolle Gebührenfinanzierung zur teilweisen Deckung der zusätzlichen Abhol- und Sortierkosten vor. Die Leerungsgebühr wurde mit 3,50 € pro Leerung kalkuliert. Dieses Zusatzangebot besteht für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Lage sind, die Wertstoffhöfe auf zu suchen oder denen dieser Entsorgungsweg zu unbequem ist. Es soll auch die ökologische Effizienz des bestehenden Wertstoffhofsystems durch eine Ausweitung der Sammelmengen an Wertstoffen weiter erhöhen und damit Ressourcen schonen und den Klimaschutz verbessern. Der Kreistag wollte damit auch bundespolitischen Zielsetzungen zur Neukonzeption der Wertstofferfassung

zuvorkommen. Nicht angetastet werden soll dabei nach dem Kreistagsbeschluss vom 26.05.2014 (KT-Drucks. Nr. 101/2014) das kombinierte Hol- und Bringsystem im Landkreis (Wertstoffhofsystem in Kombination mit dem Holsystem über Behälter).

Betrachtet man die Nutzerzahlen der Wertstofftonne, so zeigt sich, dass die Entwicklung zwar kontinuierlich nach oben führt, allerdings nur maßvoll. Nutzten im 1. Jahr nach der Einführung ca. **4.700 Haushalte** die Wertstofftonne, so sind dies aktuell Ende September 2017 rund **11.500 Haushalte**, die diese bequeme Möglichkeit der Wertstoffentsorgung an der Haustür in Anspruch nehmen.

Um das Angebot für eine Wertstoffentsorgung an der Haustür für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver zu machen, hatte die Verwaltung in der Gebührenkalkulation eine **Senkung der Leerungsgebühr für die Wertstofftonne von 3,50 € auf 3,00 €** vorgeschlagen (KT-Drucks. Nr. 208/2017). Damit sollten die Anträge der Kreistagsfraktionen der CDU und der FDP vom 14.11.2016 zum Wirtschaftsplan 2017 aufgegriffen und erledigt werden (siehe Anlagen 8 und 9).

Entgegen dem Vorschlag der Verwaltung hat sich der Werksausschuss am 24.10.2017 einstimmig dafür ausgesprochen, die Leerungsgebühr für die Wertstofftonne unverändert bei 3,50 € zu belassen, um eine Erhöhung der Quersubventionierung durch den Hausmüllgebührenzahler zu vermeiden. Mit den zusätzlichen Gebühreneinnahmen soll dann die Werbung für die Wertstofftonne intensiviert werden, um hierüber eine Erhöhung der Nutzerzahlen zu erreichen.

2.4 Zusammenfassung

Trotz der unter 2.2 dargelegten Gebührensteigerungen gewährleistet der Landkreis mit der Gebührenkalkulation 2018, die Grundlage für die Erhebung der Gebührensätze in der Satzung ist, für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren. Der Vergleich in der Region Stuttgart zeigt, dass die Gebührensätze im Landkreis Böblingen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch das Gewerbe nach wie vor zu den günstigsten gehören.

Hauptsächlich verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien erreichen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen. Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den vergangenen Jahren, zuletzt in 2015 (LVP) und 2016 (Glas) die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Beschluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe trägt nachhaltig zur Stabilität des Gebührensystems und günstigen Entsorgungsgebühren bei.

Damit sich der Abfallwirtschaftsbetrieb im Landkreis Böblingen auch den zukünftigen Herausforderungen des Entsorgungsmarktes stellen und gegenüber der privaten Entsorgungswirtschaft wettbewerbsfähig bleibt bzw. auf Augenhöhe agieren kann, ist mittelfristig eine Neustrukturierung der Abfallwirtschaft durch Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Kommunalanstalt (AöR) vorgesehen. In einem ersten Schritt soll für das kommende Jahr mit einer Optimierung des Eigenbetriebs die Zuständigkeit der Werkleitung gestärkt werden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss - Werksausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 24.10.2017 vorberaten.

Der Werksausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 13. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung der Anlage 1/1 zu beschließen sowie den als Anlagen 3/1, 4/1, 5/1, 6 und 7 vorliegenden Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zuzustimmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.

R. Bernhard

Roland Bernhard

Wolfgang Bagin